

3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesjugenschutzgesetz

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Bundesjugenschutzgesetz

Bundesjugenschutzgesetz laut:

„§ 1 (**Verfassungsbestimmung**) Der Bund ist für die Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze in allen Angelegenheiten zuständig, die den Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak und Energydrinks durch junge Menschen betreffen.

§ 2. Der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken (einschließlich Mischgetränken wie z. B. Alkopops), Tabakwaren und Energydrinks ist für junge Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verboten.

§ 3. (1) Wer gegen das Verbot in § 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem solchen Fall die Erbringung sozialer Leistungen in der Kranken- oder Süchtigenbetreuung anzuordnen. Diese sollen mindestens acht Stunden und maximal 30 Stunden betragen.

(2) Wer als Erwachsener entgegen dem Verbot in § 2 alkoholische Getränke, Tabakwaren oder Energydrinks an junge Menschen abgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro zu bestrafen.“